



Beitrags- und Gebührenordnung

Inhalt

§ 1 Grundlage.....	2
§ 2 Solidaritätsprinzip.....	2
§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	2
§ 4 Regelungen und Beiträge.....	2

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung ist § 6 der Satzung in der Fassung vom 26.05.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die finanzielle Ausstattung des Vereins basiert auf dem Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder den in der Satzung geregelten Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen an seine Mitglieder erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Erweiterte Vorstand hat gem. Satzung § 14 Abs. 5 am 24.05.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt gemeinsam mit der Satzung vom 26.05.2025 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht und kann zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 4 Regelungen und Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag.
 - a) Der jährliche Grundbeitrag beträgt für alle Altersgruppen 60,00 € (ab 01.01.2026: 72,00 €).
 - b) Der Zusatzbeitrag ist definiert durch das im Aufnahmeantrag gewählte Sportangebot sowie der Altersgruppe des Mitglieds. Änderungen der Altersgruppe entfalten ihre Wirkung zum 01. des jeweiligen Folgemonats.
 - c) Die Beiträge werden, im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die SEPA-Vorankündigung wird, wie in der offiziellen SEPA-Verordnung festgelegt, 14 Tage vorher per E-Mail angekündigt.
 - d) Beitragszahlungen erfolgen ausschließlich auf das unter § 4 Abs. 1 e) genannte Konto des Vereins. Die Überweisung wird nur anerkannt, wenn die in § 4 Abs. 2 genannte Zusatzgebühr für eingehende Überweisungen ebenfalls überwiesen wird.

e) Konto für Überweisungen:

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE72 3705 0299 0151 0143 43

BIC: COKSDE332XXX

- f) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Vorstand kann zusätzlich ein Strafgeld bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.

2. Verwaltungsgebühren

Neumitglieder	Betrag in Euro
Einmalige Aufnahmegebühr	20,00
Zusatzgebühren für eingehende Überweisungen	5,00
Mahngebühren	
Mahnung 1	3,00
Mahnung 2	5,00
Kommunikationsmittel	
postalische Zustellung beitrags- und satzungsrelevanter Dokumente	5,00 pro Brief

3. Weitere Teilnahmegebühren

Anlass	Betrag in Euro
Kunstturnen Probeteilnahme (max. 4 Monate)	Siehe Regelbeitrag § 4 Abs. 4 Tabelle 1 und 2
Sonderangebote (z. B. Ferienangebote)	<i>Siehe Anmeldung zum Sonderangebot</i>

4. Die Zusatzbeiträge der jeweiligen Altersgruppen und Abteilungsangebote sowie die jeweiligen Gesamtbeiträge können den folgenden Tabellen entnommen werden. Tabelle 1 bis Ende 2025 und Tabelle 2 ab dem 01.01.2026.

Übersicht zu jährlichen Zusatzbeiträgen und Gesamtbeiträgen

bis 31.12.2025 Tabelle 1

Abteilung/Altersgruppe	Zusatzbeitrag in €	Gesamtbeitrag in €
Fördermitgliedschaft/Grundbeitrag	-	60,00
Badminton		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	102,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	78,00	138,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	90,00	150,00
Basketball		
Kinder (bis 11 Jahre)	54,00	114,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	84,00	144,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	144,00	204,00
Fitness		
Erwachsene (1 Fitnessangebot)	90,00	150,00
Erwachsene (FLAT, alle Fitnessangebote inkl. Kickboxen)	102,00	162,00
Gerätturnen		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	102,00
Kickboxen		
Kinder (bis 11 Jahre)	48,00	108,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	90,00	150,00
Kindersport		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	102,00
Eltern-Kind-Turnen	64,00	124,00
Leichtathletik		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	102,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	60,00	120,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	96,00	156,00
Tanzen		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	102,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	42,00	102,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	90,00	150,00
Tischtennis		
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	84,00	144,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	108,00	168,00
Kunstturnen (Leistungsgruppe)		
Kinder 1x/Woche Training	240,00	300,00
Kinder und Jugendliche mehr als 1x/Woche Training	648,00	708,00

Übersicht zu jährlichen Zusatzbeiträgen und Gesamtbeiträgen

ab 01.01.2026 Tabelle 2

Abteilung/Altersgruppe	Zusatzbeitrag in €	Gesamtbeitrag in €
Fördermitgliedschaft/Grundbeitrag	-	72,00
Badminton		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	114,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	78,00	150,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	90,00	162,00
Basketball		
Kinder (bis 11 Jahre)	54,00	126,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	84,00	156,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	144,00	216,00
Fitness		
Erwachsene (1 Fitnessangebot)	80,00	152,00
Erwachsene (FLAT, alle Fitnessangebote)	110,00	182,00
Gerätturnen		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	114,00
Jugendliche (ab 12 Jahre)	70,00	142,00
Kickboxen		
Kinder (bis 11 Jahre)	48,00	120,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	70,00	142,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	90,00	162,00
Kindersport		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	114,00
Jugendliche (ab 12 Jahre)	60,00	132,00
Eltern-Kind-Turnen	64,00	136,00
Leichtathletik		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	114,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	60,00	132,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	90,00	162,00
Tanzen		
Kinder (bis 11 Jahre)	42,00	114,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	60,00	132,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	80,00	152,00
Tischtennis		
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	84,00	156,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	108,00	168,00
Kunstturnen (Leistungsgruppe)		
Kinder 1x/Woche Training	288,00	360,00
Kinder und Jugendliche mehr als 1x/Woche Training	696,00	768,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	828,00	900,00

5. Beitragshöhe bei durchgängigem Verzicht einer Angebotsteilnahme
 - a) Mitglieder, die an keinem Sportangebot teilnehmen, zahlen bei Einzug des regelmäßig zu zahlenden Mitgliedsbeitrags lediglich den ausgewiesenen Grundbeitrag.
 - b) Auf den geltenden Grundbeitrag entfallen keine Ermäßigungen.
 - c) Das Mitglied selbst, oder ein gesetzl. Vertreter kann eine Änderung in die Fördermitgliedschaft schriftlich der Geschäftsstelle in Textform mitteilen. Eine Statusänderung in die Fördermitgliedschaft erfolgt ausschließlich zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
 - d) Für natürliche Personen ist der Wechsel in die aktive Mitgliedschaft jederzeit möglich, wobei das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle in Textform diese Änderung mitzuteilen hat. Der Wechsel erfolgt zum 1. Tag des jeweils nachfolgenden Monats.
 - e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Ermäßigung für Familien
 - a) Ab drei Mitgliedern einer Familie sinkt der addierte Gesamtbeitrag um 15%.
 - b) Die Gewährung der vergünstigten Familienmitgliedschaft erfolgt auf Antrag in Textform zu Gunsten folgender Personengruppen:
 - i. Eheleute und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - ii. Lebenspartner:innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - iii. Unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - iv. Ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beitragsermäßigung ist mit dem Antrag gegenüber dem Verein unaufgefordert nachzuweisen (Einreichung einer Kopie der Heiratsurkunde, der Partnerschaftsurkunde, der Geburtsurkunde der Kinder, der Meldebescheinigung). Änderungen, die zu einem Verlust des Anspruchs auf die Beitragsermäßigung führen, sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Sie entfalten ihre Wirkung ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr.

7. Ermäßigung für Schüler:innen/Studierende/Auszubildende
 - a) Schüler:innen, Studierende und Auszubildende zwischen 18 und 25 Jahren erhalten eine Ermäßigung von 20% auf den Gesamtbeitrag. Die Nachweise sind zum 31.10. oder 30.04. eines jeden Jahres der Geschäftsstelle vorzulegen.
 - b) Änderungen, die zu einem Verlust des Anspruchs auf die Beitragsermäßigung führen, sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert in Textform der Geschäftsstelle anzuzeigen.

8. Sozialbeitrags-Ermäßigung

- a) Diese Ermäßigung soll wohn- und bürgergeldbeziehenden Mitgliedern die Mitgliedschaft im Verein ermöglichen. Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und können auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 30% auf den Gesamtbeitrag eines Geschäftsjahres erhalten.
- b) Über die Gewährung der Ermäßigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag, soweit eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Die Bedürftigkeit ist jährlich nachzuweisen. Für den Beginn der Ermäßigung ist das Datum der vollständigen Antragstellung ausschlaggebend, nicht der Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses.

9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ermäßigungen gem. § 4 Abs. 6, 7, 8.

10. Die Kombination verschiedener Ermäßigungen auf den Mitgliedsbeitrag ist ausgeschlossen.

11. Regelung zur Teilnahme an mehreren sportlichen Angeboten verschiedener Abteilungen

- a) Bei Teilnahme an den sportlichen Angeboten verschiedener Abteilungen zahlt das Mitglied die Summe aller betreffenden Zusatzbeiträge sowie den Grundbeitrag.
- b) Die Teilnahme an mehreren sportlichen Angeboten muss durch das Mitglied proaktiv bei der Geschäftsstelle gemeldet werden. Dies kann persönlich, postalisch oder als E-Mail erfolgen.
- c) Bei mehr als drei Probeteilnahmen eines Angebots kann die Geschäftsstelle auch ohne Mitteilung des Mitglieds weitere abteilungsspezifische Beiträge festlegen. Das Mitglied wird in diesem Falle über die erfolgte Beitragszuweisung informiert und kann binnen 14 Tagen eine Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle diesbezüglich abgeben. Ist im Falle eines Widerspruchs keine Einigung zwischen Mitglied und Geschäftsstelle möglich, trifft der Erweiterte Vorstand die endgültige Entscheidung über die Beitragszuweisung.

12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren gilt, wie in § 4 Abs. 4 Tabelle 1 bis zum 31.12.2025 gefolgt von den Beiträgen in § 4 Abs. 4 Tabelle 2 ab dem 01.01.2026. Sie verlängern sich automatisch, bis sie durch Beschluss des Erweiterten Vorstands außer Kraft gesetzt werden.

13. Die Beitragszahlung erfolgt gem. Satzung § 6 Abs. 2 per Lastschriftinzugsverfahren. Sie erfolgt im ersten Halbjahr für das jeweilige Gesamtjahr. Neumitgliedern, die während des laufenden Kalenderjahrs beitreten, wird der entsprechende Restbeitrag des laufenden Jahres per Lastschriftinzugsverfahren abgebucht.
14. Der Erweiterte Vorstand behält sich vor, Beitragsanpassungen für bestimmte Mitgliedergruppen vorzunehmen.
15. Sonderkündigungsrecht
- a. Gemäß Satzung § 6 Abs. 7 besteht ein Sonderkündigungsrecht bei einer Beitragserhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 20% im Vergleich zur bisherigen Beitrags- und Gebührenordnung mit sofortiger Wirkung. Die Kündigung nach dem Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Beitragsänderung der Geschäftsstelle in Schriftform vorliegen. Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, an dem der ursprüngliche Beitrag gültig war.
 - b. Bei Umzug in einen Wohnort mit einer Entfernung größer 50 km erfolgt eine anteilige Beitragserstattung ab dem 01. des jeweiligen Folgemonats nach Meldung an die Geschäftsstelle, sofern der Geschäftsstelle eine amtliche Meldebescheinigung des neuen Wohnortes vorliegt.
16. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschrift- oder Kontoänderungen umgehend der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail zu melden. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Für Mitglieder in Leistungsgruppen gilt ein monatliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen. Es gilt der Tag des Eingangs in der Geschäftsstelle.
17. Für die Teilnehmenden an Kursen gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
18. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann jederzeit durch den Erweiterten Vorstand per Beschluss geändert werden.